

Laibacher Zeitung.



Nr. 22.

Pränumerationspreis: Im Comptoir ganzl. fl. 11, halbj. fl. 5-50. Für die Zustellung ins Haus halbj. 50 kr. Mit der Post ganzl. fl. 15, halbj. fl. 7-50.

Freitag, 27. Jänner.

Insertionsgebühr: Für kleine Inserate bis zu 4 Zeilen 25 fr., größere per Zeile 6 fr.; bei öfteren Wiederholungen per Zeile 3 fr.

1882.

Amtlicher Theil.

Se. k. und k. Apostolische Majestät haben die nachstehenden Allerhöchsten Handschreiben zu erlassen geruht:

Lieber Graf Kálnoky!

Ich habe die vom Reichsrathe auf Grund des Gesetzes vom 21. Dezember 1867 gewählte und die vom ungarischen Reichstage auf Grund des XII. Gesetzartikels vom Jahre 1867 zur Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten entsendete Delegation mit den in Abschrift beiliegenden Handschreiben zu einer außerordentlichen Session auf den 28. Jänner l. J. nach Wien einzuberufen befunden, und beauftrage Sie, wegen Einbringung der betreffenden Vorlagen das Erforderliche zu veranlassen.

Wien am 21. Jänner 1882.

Franz Joseph m. p.

Kálnoky m. p.

Lieber Graf Taaffe!

Ich finde Mich bestimmt, die vom Reichsrathe auf Grund des Gesetzes vom 21. Dezember 1867 gewählte und die vom ungarischen Reichstage auf Grund des XII. Gesetzartikels vom Jahre 1867 zur Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten entsendete Delegation zu einer außerordentlichen Session auf den 28. Jänner l. J. nach Wien zur Aufnahme der ihrem Wirkungskreise gesetzlich vorbehaltenen Thätigkeit einzuberufen.

Indem Ich gleichzeitig Meine Ministerien für gemeinsame Angelegenheiten zur Einbringung der verfassungsmäßigen Vorlagen anweise, beauftrage Ich Sie, wegen Einberufung der Mitglieder der Delegation das Entsprechende zu veranlassen.

Wien am 21. Jänner 1882.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p.

Lieber von Tisza!

Ich finde Mich bestimmt, die vom ungarischen Reichstage auf Grund des XII. Gesetzartikels vom Jahre 1867 zur Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten entsendete und die vom Reichsrathe auf Grund des Gesetzes vom 21. Dezember 1867 gewählte Delegation zu einer außerordentlichen Session auf den 28. Jänner l. J. nach Wien zur Aufnahme der ihrem Wirkungskreise gesetzlich vorbehaltenen Thätigkeit einzuberufen.

Indem Ich gleichzeitig Meine Ministerien für gemeinsame Angelegenheiten zur Einbringung der verfassungsmäßigen Vorlagen anweise, beauftrage Ich Sie, wegen Einberufung der Mitglieder der Delegation das Entsprechende zu veranlassen.

Wien am 21. Jänner 1882.

Franz Joseph m. p.

Tisza m. p.

Se. k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliehung vom 21. Jänner d. J. allergnädigst zu gestatten geruht, daß der Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern, Eduard Graf Taaffe, das Großkreuz des königlich italienischen St. Mauritius- und Lazarus-Ordens annehmen und tragen dürfe.

Nichtamtlicher Theil.

Die Schulgesetznovelle.

Da einige Blätter auch solche Stellen des bestehenden Reichs-Volksschulgesetzes, welche unverändert in die im Herrenhause eingebrachte bezügliche Gesetzesnovelle übergegangen sind, zum Gegenstande einer kritischen Besprechung machen, so veröffentlichen wir die ganze erwähnte Novelle. Die veränderten Stellen sind gesperrt gedruckt, die übrigen Stellen sind mit den betreffenden Paragraphen des Reichs-Volksschulgesetzes vom 14. Mai 1869 gleichlautend. Kenner des letzteren werden übrigens auch ohne speziellen Commentar bemerkt haben, daß die meisten Bestimmungen der vorliegenden Gesetznovelle nur eine

Codification solcher Normen enthalten, die bereits im Verordnungswege erlassen wurden und schon längere Zeit in Kraft bestehen. Bezüglich der übrigen Modificationen liegt es nicht minder klar zutage, daß dieselben vielseitig gehegt und wiederholt, darunter auch von liberaler Seite, in die Öffentlichkeit gelangten, beziehungsweise vor die beiden Häuser des Reichsrathes gebrachten Wünschen der Bevölkerung Rechnung tragen.

Die Gesetznovelle selber hat folgenden Wortlaut: Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen wie folgt:

Artikel I.

Die nachfolgenden Paragraphen des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 62, durch welches die Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen festgestellt werden, haben in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und künftig zu lauten:

§ 1.

Die Volksschule hat zur Aufgabe, die Kinder religiös-sittlich zu erziehen, deren Geistesfähigkeit zu entwickeln, sie mit den zur weiteren Ausbildung für das Leben erforderlichen Kenntnissen und Fertigkeiten auszustatten und die Grundlage für Heranbildung tüchtiger Menschen und Mitglieder des Gemeinwesens zu schaffen.

Die Volksschulen gliedern sich in „allgemeine Volksschulen“ und „Bürgerschulen“.

§ 2.

Jede Volksschule, zu deren Gründung oder Erhaltung der Staat, das Land, der Bezirk oder die Ortsgemeinde die Kosten ganz oder theilweise beiträgt, ist eine öffentliche Anstalt und als solche der Jugend ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses zugänglich.

Gleiches gilt von den in derselben Weise gegründeten und erhaltenen Schulen und Erziehungsanstalten für nicht vollsinnige und für sittlich verwahrloste schulpflichtige Kinder (§ 59, Absatz 2) sowie von den Fabriksschulen (§ 60).

Die in anderer Weise gegründeten und erhaltenen Volksschulen sind Privatanstalten.

§ 3.

Die Lehrgegenstände der allgemeinen Volksschule sind:

Religion, Unterrichtssprache, Rechnen, in Verbindung mit einfachen Flächen- und Körperberechnungen; das Wichtigste und Einfachste aus der Naturgeschichte, Naturlehre, Geographie und Geschichte, mit besonderer Berücksichtigung des Vaterlandes; Schreiben, Freihandzeichnen, Gesang; ferner: Turnen für Knaben, weibliche Handarbeiten für Mädchen.

Mit Genehmigung der Landes Schulbehörde kann ein nicht obligatorischer Turnunterricht für Mädchen eingeführt werden.

§ 5.

Der Religionsunterricht wird durch die betreffenden Kirchenbehörden (Vorstände der israelitischen Cultusgemeinden) besorgt und zunächst von ihnen überwacht.

Die dem Religionsunterrichte zuzuweisende Anzahl von Stunden bestimmt der Lehrplan.

Die Vertheilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Jahrescurse wird von den Kirchenbehörden festgestellt.

Die Religionslehrer, die Kirchenbehörden und Religionsgenossenschaften haben den Schulgesetzen und den innerhalb derselben erlassenen Anordnungen der Schulbehörden nachzukommen.

Die Verfügungen der Kirchenbehörden über den Religionsunterricht und die religiösen Uebungen sind dem Leiter der Schule (§ 12) durch die Bezirksschulaufsicht zu verkünden. Verfügungen, welche mit der allgemeinen Schulordnung unvereinbar sind, wird die Verkündigung versagt.

Es ist Pflicht der Schulleitung, an der Ueberwachung der Schuljugend bei den ordnungsmäßig festgesetzten religiösen Uebungen durch Lehrer des betreffenden Glaubensbekenntnisses sich zu betheiligen.

An jenen Orten, wo kein Geistlicher vorhanden ist, welcher den Religionsunterricht regelmäßig zu erteilen vermag, kann der Lehrer mit Zustimmung der Kirchenbehörde verhalten werden, bei diesem Unterrichte für die seiner Confession angehörigen Kinder in Gemäßheit der durch die Schulbehörden erlassenen Anordnungen mitzuwirken.

Falls eine Kirche oder Religionsgesellschaft die Besorgung des Religionsunterrichtes unterläßt, hat die Landes Schulbehörde nach Einvernehmung der Betheiligten die erforderliche Verfügung zu treffen.

§ 7.

Der Lehrstoff der Volksschule ist auf die Jahre, während welcher jedes Kind die Schule zu besuchen hat, nach Möglichkeit so zu vertheilen, daß jedem dieser Jahre eine Unterrichtsstufe entspreche.

Die Gruppierung der Schuljugend in Abtheilungen oder Klassen ist durch die Anzahl der Schüler und der verfügbaren Lehrkräfte bedingt.

Ob und inwieweit eine Trennung der Geschlechter vorzunehmen sei, bestimmt die Landesgesetzgebung.

§ 10.

Mit besonderer Rücksicht auf die Bedürfnisse des Ortes können mit einzelnen Schulen Anstalten zur Pflege, zur Erziehung und zum Unterrichte noch nicht schulpflichtiger Kinder sowie specielle Fachcurse für die der Schulpflichtigkeit entwachsene Jugend verbunden werden (§ 59, Absatz 2).

Für Mädchen, welche der Schulpflichtigkeit entwachsen sind, können auch Lehrcurse zum Zwecke allgemeiner Fortbildung errichtet werden (§ 52, Absatz 2).

§ 11.

Die Zahl der Lehrkräfte an jeder Schule richtet sich nach der Schülerzahl.

Erreicht die Schülerzahl bei ganztägigem Unterrichte in drei aufeinander folgenden Jahren im Durchschnitte 80, so muß unbedingt für eine zweite Lehrkraft, und steigt diese Zahl auf 160, für eine dritte gesorgt und nach diesem Verhältnisse die Zahl der Lehrer noch weiter vermehrt werden.

Bei halbtägigem Unterrichte sind auf eine Lehrkraft 100 Schüler zu rechnen.

Bei der Bestimmung der Zahl der Lehrkräfte für jene allgemeinen Volksschulen, welche für die Kinder der zwei letzten Jahresstufen eine von der Regel abweichende Einrichtung erhalten (§ 21, Absatz 4), sind diese Kinder nicht zu berücksichtigen.

Einmal errichtete Lehrstellen dürfen nur mit Bewilligung der Landes-Schulbehörde beseitigt werden.

Der Landesgesetzgebung bleibt es vorbehalten, die Maximalanzahl der einem Lehrer zuzuweisenden Schüler noch weiter herabzusetzen.

§ 15.

Die Lehrerinnen und Unterlehrerinnen der Mädchenschulen haben in der Regel auch den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten zu erteilen, wofür eine besondere Schulabtheilung einzurichten ist.

Wo die Mädchenschule männlichen Lehrkräften übertragen ist, muß für den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten eine besondere Lehrerin angestellt werden.

Wo selbständige Mädchenschulen nicht bestehen, sind für die schulpflichtigen Mädchen eigene Arbeitsschulen abgefordert oder in Verbindung mit der Volksschule zu errichten.

§ 17.

Die Bürgerschule hat eine über das Lehrziel der allgemeinen Volksschule hinausreichende Bildung mit Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse der Gewerbetreibenden zu gewähren. Dieselbe vermittelt auch die Vorbildung für Lehrer-Bildungsanstalten und für jene Fachschulen, welche eine Mittelschulvorbildung nicht voraussetzen.

Die Lehrgegenstände der Bürger-
schule sind:

- Religion;
- Unterrichtssprache in Verbindung mit gewerblichen Geschäftsaufgaben;
- Geographie und Geschichte mit besonderer Rücksicht auf das Vaterland und dessen Verfassung;
- Naturgeschichte;
- Naturlehre;
- Rechnen in Verbindung mit der einfachen gewerblichen Buchführung;
- Geometrie und geometrisches Zeichnen;
- Freihandzeichnen;
- Schönschreiben;
- Gefang;
- ferner:
- Turnen für Knaben;
- weibliche Handarbeiten für Mädchen.

An den nichtdeutschen Bürgerschulen soll auch die Gelegenheit zur Erlernung der deutschen Sprache geboten werden.

Mit Genehmigung der Landes Schulbehörde kann an der Bürgerschule auch ein nicht obligatorischer Unterricht in einer fremden lebenden Sprache, im Clavier- und Violinspiele, ferner im Turnen für Mädchen erteilt werden.

§ 18.

Die Bürgerschule besteht aus drei Klassen, welche sich an den fünften Jahreskurs der allgemeinen Volksschule anschließen.

Denjenigen, welche die Schule erhalten, bleibt es überlassen, die Bürgerschule mit einer allgemeinen Volksschule unter einem gemeinsamen Leiter zu verbinden. In diesem Falle führt sie den Namen „Volkss- und Bürgerschule.“

§ 19.

Die Bestimmungen der §§ 4 bis 8, 10 bis 14 finden mit folgenden Abweichungen auch auf die Bürgerschule Anwendung:

- 1.) Bei der Feststellung des Lehrplanes ist auf die speciellen Bedürfnisse des Schulortes und des Bezirkes Rücksicht zu nehmen.
- 2.) An den „Volkss- und Bürgerschulen“ sind nach Thunlichkeit eigene Religionslehrer zu bestellen.
- 3.) In der Bürgerschule muß durchgängig die Trennung der Geschlechter eintreten.
- 4.) Die Lehrerconferenz erstattet die Vorschläge für die Wahl aus den für zulässig erklärten Lehr- und Lesebüchern an die Bezirkschulinspektion, auch kann dieselbe Anträge auf Einführung neuer Lehr- und Lesebücher stellen.
- 5.) Die Zahl der Lehrkräfte beträgt mit Ausschluß der Religionslehrer mindestens drei.
- 6.) Der verantwortliche Leiter der Schule führt den Titel: „Director“.

§ 21.

Die Schulpflichtigkeit beginnt mit dem vollendeten sechsten und dauert bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre.

Der Austritt aus der Schule darf aber nur erfolgen, wenn die Schüler die für die Volksschule vorgeschriebenen notwendigen Kenntnisse, als Religion, Lesen, Schreiben und Rechnen besitzen.

Nach vollendetem sechsjährigen Schulbesuche sind den Kindern auf dem Lande und den Kindern der unbemittelten Volksklassen in Städten und Märkten über Ansuchen ihrer Eltern oder deren Stellvertreter aus rücksichtswürdigen Gründen Erleichterungen in Bezug auf das Maß des regelmäßigen Schulbesuches zuzugestehen. Dieselben haben in der Einschränkung des Unterrichtes auf einen Theil des Jahres oder auf halbtägigen Unterricht, oder auf einzelne Wochentage zu bestehen und ist dieser abgekürzte Unterricht in der Art zu erteilen, daß die Schulpflichtigen mittelst desselben das allgemein vorgeschriebene Lehrziel erreichen können.

Diese Erleichterungen sind auch für die Kinder ganzer Gemeinden zu gewähren, wenn die Gemeindevertretungen auf Grund von Gemeinde-Ausschlußbeschlüssen darum ansuchen. In diesem Falle ist der Lehrplan so einzurichten, daß der abgekürzte Unterricht den Kindern in besonderer, von den übrigen Schülern getrennten Abtheilungen mindestens bis zur Vollendung des vierzehnten Lebensjahres erteilt werde.

Am Schlusse des Schuljahres kann Schülern, welche das vierzehnte Lebensjahr zwar noch nicht zurückgelegt haben, dasselbe aber im nächsten halben Jahre vollenden, und welche die Gegenstände der

Volksschule vollständig inne haben, aus erheblichen Gründen von der Bezirkschulinspektion die Entlassung bewilligt werden.

§ 23.

Von der Verpflichtung, die öffentliche Schule zu besuchen, sind zeitweilig oder dauernd entbunden:

Kinder, welche eine höhere Schule oder gewerbliche oder landwirtschaftliche Schulen oder Fachcours besuchen, insofern diese nach ihrer Einrichtung geeignet erscheinen, den Volksschulunterricht zu ersetzen; ferner Kinder, denen ein dem Unterrichtszwecke oder Schulbesuche hinderliches geistiges oder schweres körperliches Gebrechen anhaftet, endlich solche, die zu Hause oder in einer Privatanstalt unterrichtet werden.

Im letzteren Falle sind die Eltern oder deren Stellvertreter dafür verantwortlich, daß den Kindern mindestens der für die Volksschule vorgeschriebene Unterricht in genügender Weise zuteil werde.

Waltet in dieser Beziehung ein Zweifel ob, so hat die Bezirkschulinspektion die Verpflichtung, sich in angemessener Weise davon zu überzeugen, ob der Zweifel gegründet sei oder nicht. Den zu diesem Behufe angeordneten Maßregeln haben sich die Eltern oder deren Stellvertreter zu fügen.

§ 29.

In den Bildungsanstalten für Lehrer wird gelehrt:

- Religion;
- Pädagogik mit praktischen Uebungen;
- Unterrichtssprache;
- Geographie;
- Geschichte und vaterländische Verfassungslehre;
- Mathematik und geometrisches Zeichnen;
- Naturgeschichte;
- Naturlehre;
- Landwirtschaftslehre mit besonderer Rücksicht auf die Bodencultur-Verhältnisse des Landes;
- Schönschreiben;
- Freihandzeichnen;
- Musik mit besonderer Berücksichtigung der Kirchenmusik;
- Turnen.

Außerdem sind die Zöglinge dort, wo sich dazu die Gelegenheit findet, mit der Methode des Unterrichtes für Taubstumme und Blinde sowie mit der Organisation des Kindergartens und der Erziehungsanstalten für sittlich verwahrloste Kinder bekannt zu machen.

§ 30.

Die Lehrgegenstände an Bildungsanstalten für Lehrerinnen sind:

- Religion;
- Pädagogik mit praktischen Uebungen;
- Unterrichtssprache;
- Geographie;
- Geschichte;
- Arithmetik und geometrische Formenlehre;
- Naturgeschichte;
- Naturlehre;
- Schönschreiben;
- Freihandzeichnen;
- Musik;
- weibliche Handarbeiten.

Außerdem sind die Zöglinge dort, wo sich dazu die Gelegenheit findet, mit der Organisation des Kindergartens bekannt zu machen.

Als nicht obligate Gegenstände können fremde Sprachen und Turnen mit Genehmigung des Ministers für Cultus und Unterricht gelehrt werden.

Die Ausbildung von Arbeitslehrerinnen erfolgt entweder an den Bildungsanstalten für Lehrerinnen oder in Lehrkursen.

§ 32.

Zur Aufnahme in den ersten Jahrgang wird das zurückgelegte vierzehnte Lebensjahr, physische Tüchtigkeit, sittliche Unbescholtenheit und eine entsprechende Vorbildung gefordert.

Der Nachweis der letzteren wird durch eine strenge Aufnahmeprüfung geliefert.

Diese erstreckt sich im allgemeinen auf jene Lehrgegenstände, welche in der Bürgerschule gelehrt werden, ferner auf die Erprobung der musikalischen Vorkenntnisse.

Die öffentlichen Lehrer-Bildungsanstalten sind den mit diesen Nachweisen versehenen Aufnahmebewerbern ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses zugänglich.

§ 36.

Die Rechtsverhältnisse des Lehrpersonales sind durch besondere Vorschriften geregelt. Die Religionslehrer werden im Falle definitiver Anstellung bezüglich der Rechte und Pflichten den Hauptlehrern gleichgestellt.

§ 38.

Das Zeugnis der Reife (§ 34) befähigt zur provisorischen Anstellung als Unterlehrer oder Lehrer.

Zur definitiven Anstellung als Unterlehrer oder Lehrer ist das Lehrbefähigungszeugnis er-

forderlich, welches nach einer mindestens dreijährigen Verwendung im praktischen Schuldienste an einer öffentlichen oder einer mit dem Öffentlichkeitsrechte versehenen Privat-Volksschule durch die Lehrbefähigungs-Prüfung erworben wird.

Zur Vornahme der Lehrbefähigungs-Prüfungen werden besondere Commissionen vom Minister für Cultus und Unterricht eingesetzt, wobei als Grundsatz zu gelten hat, daß vorzugsweise Directoren und Lehrer der Lehrer-Bildungsanstalten, Schulinspectoren und tüchtige Volksschullehrer Mitglieder der Commission sein sollen.

Zum Behufe der Prüfung der Candidaten hinsichtlich ihrer Befähigung zum Religionsunterrichte sind Vertreter der Kirchen- und Religionsgenossenschaften zu berufen. (§ 5, Absatz 7.)

Das Lehrbefähigungszeugnis erkennt die Befähigung zum Lehramte entweder für allgemeine Volksschulen ohne Beschränkung oder nur für erstere zu.

§ 41.

Diejenigen, welche den Unterrichtscurs an einer mit dem Öffentlichkeitsrechte versehenen Lehrer-Bildungsanstalt nicht durchgemacht haben, können sich, nachdem sie das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, gegen Nachweis der übrigen gesetzlichen Erfordernisse (§ 32, Absatz 1) durch Ablegung einer Prüfung an einer staatlichen Lehrer-Bildungsanstalt das Zeugnis der Reife erwerben (§ 38, Absatz 1).

Die Bedingungen, unter denen Candidaten, welche die Lehrbefähigung für Mittelschulen erworben haben, die Lehrbefähigung und Anstellungsfähigkeit für Volksschulen erlangen können, bestimmt der Minister für Cultus und Unterricht. Lehramtszeugnisse, welche außerhalb der Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder erworben wurden, bedürfen behufs ihrer Gültigkeit der Anerkennung des Ministers für Cultus und Unterricht.

§ 42.

Zum Zwecke einer umfassenderen Ausbildung für den Lehrerberuf können besondere Lehr-cours errichtet werden.

Die näheren Bestimmungen erläßt der Minister für Cultus und Unterricht.

§ 46.

In jedem Lande finden nach je sechs Jahren Conferenzen von Abgeordneten der Bezirksconferenzen unter dem Vorsitze eines Landes Schulinspectors statt. (Landesconferenzen.)

§ 48.

Der Dienst an öffentlichen Schulen ist ein öffentliches Amt und für alle Staatsbürger gleichmäßig zugänglich, welche ihre Befähigung hiezu in gesetzlicher Weise nachgewiesen haben.

Als verantwortliche Schulleiter (§ 12, 14, Absatz 2; § 19, Punkt 6) können nur solche Lehrpersonen bestellt werden, welche auch die Befähigung zum Religionsunterrichte (§ 38, Absatz 4) jenes Glaubensbekenntnisses nachweisen, welchem die Mehrzahl der Schüler der betreffenden Schule nach dem Durchschnitte der vorangegangenen fünf Schuljahre angehört.

Vom Lehramte sind diejenigen ausgeschlossen, welche infolge einer strafgerichtlichen Beurteilung von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung ausgeschlossen sind.

§ 53.

Mit dem Lehrbefähigungszeugnisse versehene Lehrpersonen, deren Leistungen sich als ungenügend erweisen, können von der Landes Schulbehörde zu nochmaliger Ablegung der Lehrbefähigungs-Prüfung gehalten werden. Zeigt sich dabei wiederholt ein ungenügendes Prüfungsergebnis, so zieht dies den Verlust des früher erworbenen Lehrbefähigungszeugnisses nach sich, und es hängt von der Entscheidung der Landes Schulbehörde ab, ob eine weitere Verwendung in provisorischer Eigenschaft zu gestatten oder die Entfernung vom Lehrfache auszusprechen sei.

§ 54.

Pflichtwidriges Verhalten des Lehrpersonales in der Schule oder ein das Ansehen des Lehrstandes oder die Wirksamkeit als Zügelbildner schädigendes Verhalten desselben außerhalb der Schule zieht die Anwendung von Disciplinarmitteln nach sich, welche unabhängig von einer etwaigen strafrechtlichen Verfolgung eintreten.

Das Nähere hierüber bestimmt die Landesgesetzgebung, wobei als Grundsatz zu gelten hat, daß die Dienstentlassung und Entfernung vom Schuldienste gegen Directoren und Lehrer, die letztere auch gegen Unterlehrer, nur auf Grund eines vorausgegangenen ordnungsmäßigen Disciplinarverfahrens stattfinden kann.

§ 59.

Die Verpflichtung zur Errichtung der Schulen regelt die Landesgesetzgebung mit Festhaltung des Grundsatzes, daß eine Schule unter allen Umständen überall zu errichten sei, wo sich im Umkreise einer Stunde und nach einem fünfjährigen Durchschnitte mehr als 40 Kinder vorfinden, welche eine über vier Kilometer entfernte Schule besuchen müssen.

Ebenso kommt es der Landesgesetzgebung zu, in betreff der Errichtung der für das Land nothwendigen Schulen und Erziehungsanstalten für nicht vollsinnige und für sittlich verwahrloste Kinder (§ 2, Absatz 2) sowie der im § 10 erwähnten Anstalten und Fach- und Lehrurse die geeigneten Anordnungen zu treffen.

§ 62.

Für die nothwendigen Volksschulen sorgt zunächst die Ortsgemeinde unter Aufrechterhaltung zu Recht bestehender Verbindlichkeiten und Leistungen dritter Personen oder Corporationen.

Inwiefern die Bezirke daran theilnehmen, dann wie der Aufwand für die im § 2, Absatz 2, und § 10 erwähnten Anstalten und Kurse zu bestreiten sei, bestimmt die Landesgesetzgebung.

§ 75.

Mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der Königreiche Dalmatien, Galizien und Lodomerien, des Großherzogthums Krafau, der Herzogthümer Krain und Kautowina, der Markgrafschaft Istrien und der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska bleibt es der Landesgesetzgebung daselbst vorbehalten, Abweichungen von den im § 21, Absatz 1, 3, 4 und 5, im § 22, Absatz 2, im § 28 und im § 38 aufgestellten Grundsätzen zuzulassen.

Artikel II.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes und der Erlassung der erforderlichen Uebergangsbestimmungen ist der Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Vom Reichsrathe.

Der Bericht der Unterrichtscommission des Herrenhauses, betreffend die Errichtung einer Universität mit böhmischer Unterrichtsprache in Prag, ist am 25. d. M. von der Präsidialkanzlei des Herrenhauses an die Mitglieder desselben zur Versendung gelangt. Wir theilen den wesentlichsten Inhalt desselben morgen mit.

Im Abgeordnetenhaus hat der Wehrgesetz-Ausschuß die Regierungsvorlage, betreffend die Aushebung der Rekrutencontingente auf der durch die letzte Volkszählung geschaffenen neuen Repartitionsbasis nach kurzer Berathung erledigt, indem er den Beschluß faßte, die unveränderte Annahme der Vorlage dem Hause zu empfehlen. Dieser Gegenstand befindet sich bekanntlich bereits auf der Tagesordnung der nächsten Sitzung des Hauses. — Der Budgetauschuß erledigte heute das Capitel „directe Steuern“. Das Erträgnis der Grundsteuer wurde nach der Regierungsvorlage mit 35 Millionen eingestellt. Ein vom Abg. Dr. Klier gestellter Antrag auf Einstellung von bloß 34 Millionen wurde von der Ausschussmajorität abgelehnt und das Gesamterträgnis der indirecten Steuern nach dem Präliminare mit 92.970.000 fl. angenommen. — Der Justizauschuß, welcher vorgestern ebenfalls eine Sitzung abhielt, beschäftigte sich mit der Regierungsvorlage über das Verfahren bei Todeserklärungen und beschloß, dieselbe als Grundlage für die Specialdebatte anzunehmen. — Der Eisenbahnausschuß faßte in seiner vorgestrigen Sitzung den Beschluß, die Petitionen um Ausbau der Linien Gilti-Unterdrauburg und Stainz-Wieselndorf der Regierung zur Berücksichtigung abzutreten.

Im deutschen Reichstage

ist es, wie schon beim Beginne der Session, auch in der Sitzung vom 24. d. M. wieder zu einer hochbedeutenden und erregten Debatte über die Stellung und Gerechtfame des preußischen Königthums im staatlichen Leben gekommen, die heute fortgesetzt wird. Den Anlaß dazu gab der von der Fortschrittspartei zur Sprache gebrachte königliche Erlaß vom 4. d. M. Fürst Bismarck erklärt, er spräche wesentlich als preußischer Bevollmächtigter; der Reichskanzler brauche hier gar nicht anwesend zu sein. Für den Erlaß trete er voll ein. Der Erlaß wolle Verdunklungen eines alten Rechtes verhüten. Die Redensarten von constitutioneller Hausmeierei, Minister-Absolutismus seien widersinnig. Durch die Erhebung des Königs in die Wolken schädige man die Autorität des Königs. Durch den König und durch zwei Kammern werde das Land regiert; die Minister seien nur Lückenbüßer. Das constitutionelle Leben bestehe aus Commissionen; deshalb machten die Minister mannigfache Concessionen; der wirklich factische Ministerpräsident in Preußen sei der König. Die Könige von Preußen waren vor dem Jahre 1848 im Vollbesitze der Macht. Als wir zuerst die preußische Verfassung beschworen, lag uns die Theorie von der Majoritätsherrschaft

überaus fern. Der hochselige König machte alle nur denkbaren Vorbehalte, um uns davor zu bewahren. Hätten wir im Jahre 1864 Parlamentspolitik getrieben, so hätten wir ein zweites Olmütz erhalten, und Sie alle wären vielleicht nicht vorhanden. Der König habe aus seinen eigenen Erfahrungen heraus die Ueberzeugung befestigen müssen, daß seine Politik allein die herrschende und maßgebende sein muß. Man solle das Königthum nicht durch den Nichtgebrauch schwach werden lassen. Andere Deckungen gegen Angriffe als die eigene Brust brauche man nicht, also nicht etwa den König als Schild. In den sechziger Jahren habe ich wohl mit meiner Person den Monarchen gedeckt. Damals dachte ich wohl daran, daß von einem gegnerischen Nachfolger mein Vermögen confisciert würde, und brachte den Antheil meiner Kinder in Sicherheit. Den Vorwurf der Feigheit kann mir keiner machen (Lärm links) oder (vortretend) wagt dies doch Einer?

Der Erlaß — sagte Fürst Bismarck weiter — hat nicht den Zweck, neue Rechte zu schaffen, er steht auch in keiner Verbindung mit irgend einer Aussicht auf irgend welchen Conflict. Der König hat Frieden mit seinem Volke, nur nicht mit einigen Fractionen des Parlamentes. Der Erlaß ist gegen die constitutionellen Legenden gerichtet, welche den Satz „Le roi règne, mais il ne gouverne pas“ in Preußen einführen und das alte Recht verdunkeln wollen. Ein ministerielles Regiment neben dem Könige existiert in Preußen nicht. Ich bin verantwortlich für alle Handlungen des Königs, die ich contrasigniert und nicht contrasigniert habe. Wie man bei den Regierungsacten mit der Unterschrift des Kaisers und der meinigen den Hauptaccent auf die Verantwortlichkeit des Ministers legen kann, das verstehe ich nicht. Es wird alles vom Könige selbst gemacht. Die Minister redigieren nur, was der König befohlen, aber sie regieren nicht. Die preußische Tradition entspricht hierin vollständig den Bestimmungen der preußischen Verfassung. Der König bestimmt, wie die preußischen Bevollmächtigten im Bundesrathe zu stimmen und im preußischen Landtage aufzutreten haben. Ich habe meinen Ministercollegen nichts befohlen, sondern nur der König. Wem haben wir die heutige Weltstellung zu verdanken? Nur dem Könige allein. Der König wechselte seine Ministerien, bis er endlich ein Ministerium fand, welches den königlichen Willen durchführte und eine nationale Politik verfolgte. Es hat sich stets um königliche und nicht um parlamentarische Actionen gehandelt. Sind Sie imstande, etwas Besseres an die Stelle des unentbehrlichen monarchischen Elementes zu setzen? Sie können nichts an ihre Stelle setzen. Der König hat das Recht, zu regieren; dieses läßt er sich nicht nehmen durch eine Einschränkung der Verfassung.

Der Erlaß beschränke die Wahlfreiheit nicht. Der Eid verpflichte die Beamten, die Politik der Regierung zu vertreten. Der politische Beamte müsse die Tendenzen der Regierung gegen Verleumdungen schützen. Er könne auf verdecktem Wahlzettel stimmen wie er wolle, die Forderung des Anstandes verlange, daß sich Beamte nicht an einer Agitation gegen die Regierung beteiligen.

In der italienischen Kammer

erwiderte in der Sitzung am 24. d. M. Mancini auf die Interpellation des früheren Kriegsministers General Ricotti, er müsse sich die Vorlage der Documente betreffs Tunis, Sfax und Marseille für einen geeigneten Moment vorbehalten. Frankreich hat über Tunis noch nicht das letzte Wort gesprochen, und die Verhandlungen betreffs Sfax und Marseille sind noch nicht erschöpft. Mit Rücksicht auf die Besorgnisse über die allgemeine Lage constatirt Mancini, daß alle Mächte einstimmig den Frieden wünschen. Rußland widmet sich der Heilung der in dem letzten Kriege ihm geschlagenen Wunden, Frankreich habe ernste innere Fragen zu lösen und durch auswärtige Unternehmungen geschaffene Schwierigkeiten zu regeln, England ist systematisch der Sache des Friedens ergeben, Deutschland und Oesterreich-Ungarn haben ein evidentes Interesse und auch den festen Willen, den Frieden zu erhalten, und Italien theilt mit ihnen diese Anschauung. Unsere internationalen Beziehungen würden übrigens irgendeine Besorgnis nicht rechtfertigen. Unsere Haltung gegenüber der Macht, mit welcher wir jüngst Meinungsverschiedenheiten hatten, hat nicht aufgehört, eine scrupulös correcte zu sein. Unsere Beziehungen zu allen Mächten sind freundschaftliche, namentlich zu Oesterreich-Ungarn und Deutschland, und haben wir bei manchen Gelegenheiten schon die glücklichen Wirkungen der jüngsten Annäherung zu constatieren vermocht. Das Rüstungsproblem müsse demnach als Erfüllung einer Pflicht mit Rücksicht auf die nationale Sicherheit betrachtet und vom wesentlich technischen Gesichtspunkte studiert werden, ohne daß man hiebei irgend welche politische Momente und momentane und vorübergehende Verhältnisse in Rücksicht zieht. Mancini dementirt entschieden die Verdächtigungen einer gewissen Presse, daß zwischen den Ministern Meinungsverschiedenheiten bestehen, und fordert Ricotti auf, eine Motion einzubringen, um der Kammer

die Möglichkeit zu bieten, ein Vertrauensvotum auszusprechen. Das Cabinet kann nach der Geschäftsordnung dieses Votum nicht provocieren, doch wünscht das Ministerium, daß baldigst Gelegenheit hiezu gegeben werde. Wenn Ricotti keine Motion einbringen sollte, so wäre dies ein Beweis, daß Ricotti anerkenne, daß die Majorität der Kammer die Politik des Cabinets billige. — Ricotti brachte keine Motion ein.

Tagesneuigkeiten.

— (Die Resignation des Bürgermeisters von Wien.) Wir entnehmen der „Wiener Zeitung“ den nachstehenden Bericht über die Sitzung des Wiener Gemeinderathes vom 24. d. M.: Vorsitzender: Bürgermeister-Stellvertreter Ed. Uhl. Bei Eröffnung der Sitzung macht der Vorsitzende folgende Mittheilung: „Der Herr Bürgermeister hat mir die in der Plenarsitzung vom 17. d. M. zugesagten Aufklärungen über die in derselben Sitzung zur Verlesung gebrachte Mittheilung des Herrn Statthalters sowie ein Schreiben an den Gemeinderath übersendet mit dem Ersuchen, beide Zuschriften dem geehrten Gemeinderathe bekannt zu geben. Das erstgenannte Schreiben geht die in der Gemeinderathssitzung vom 17. d. M. zur Verlesung gebrachte Mittheilung Sr. Excellenz des Herrn Statthalters im einzelnen durch, zieht die betreffenden Punkte der früheren Interpellations-Beantwortung des Herrn Bürgermeisters bezüglich der Berathung und des Schriftenswechsels über die Sicherheitsvorkehrungen in den Wiener Theatern an, um das Vorgehen und die Auffassung des Bürgermeisters in der Angelegenheit zu rechtfertigen. Er schließt mit folgenden Sätzen: „Aus diesen Acten geht klar und deutlich hervor, daß Gemeinderath, Magistrat und Stadtbauamt seit jeher daran festgehalten haben, daß die Gemeinde nicht berechtigt sei, allgemein gültige Verordnungen in feuerpolizeilicher Beziehung zu erlassen, daß vielmehr die Gemeinde an die bestehenden Gesetze und Ordnungen gebunden sei. Schließlich füge ich noch bei, daß erst kürzlich gelegentlich der Berathung der neuen Feuerpolizei-Ordnung im Plenum des Gemeinderathes darauf hingewiesen wurde, daß sich der Wirkungskreis der Gemeinde in feuerpolizeilicher Beziehung nach § 64, Gemeinde-Ordnung, nur auf die Handhabung der bestehenden Feuerpolizei-Ordnung beschränke. Wenn also auch in der Frage des Protokolles vom 9. April 1881 die Gemeinde-Organe sich durch das Feuerlöschpatent vom Jahre 1817 gebunden erachteten, so kann wohl hierin nicht ein Mangel in der Verwaltung, sondern nur ein Mangel in den bestehenden Gesetzen und Ordnungen erblickt werden.“

Das zweite Schreiben lautet: „Ehrlicher Gemeinderath! Sehr geehrte Herren Collegen! Durch Ihr Vertrauen zweimal zur Würde eines Bürgermeisters der Stadt Wien berufen, habe ich dieses verantwortungsvolle Amt nach bestem Wissen und Gewissen verwaltet und war bei allen meinen Handlungen nur von der Rücksicht auf das Wohl der Gemeinde und von dem Bestreben geleitet, dem Geize und Ihren Beschlüssen Geltung zu verschaffen. Nunmehr ist aber meine Gesundheit zu tief erschüttert, als daß ich hoffen könnte, auch noch fernherhin der mir obliegenden Pflichten zu genügen. Ich lege daher mein Amt als Bürgermeister sowie mein Mandat als Mitglied des Gemeinderathes der Stadt Wien nieder und sage allen meinen Collegen, insbesondere aber jenen, welche auch in schweren Zeiten mir ihre Freundschaft und ihr Vertrauen bewahrt haben, meinen herzlichsten Dank. Wien am 24. Jänner 1882. — Julius Ritter v. Newald.“

An das letztere Schreiben anknüpfend, widmet der Vorsitzende dem aus seinem Amte geschiedenen Bürgermeister folgenden Nachruf: „In diesem hochernsten Momente gebietet mir mein Gefühl, aber auch die Pflicht der Gerechtigkeit, der hervorragenden Verdienste zu gedenken, welche sich der aus seiner Stellung geschiedene Bürgermeister während seines achtzehnjährigen Wirkens in unserer Mitte erworben hat. Seit seinem Eintritte in den Gemeinderath war Herr Dr. v. Newald bei der Verwirklichung aller großen, von der Gemeindeverwaltung ins Leben gerufenen, den Aufschwung der Stadt und das Wohl unserer Mitbürger fördernden Werke mit rastlosem Eifer thätig. Seine reichen Kenntnisse und vielseitigen Erfahrungen, sein Festhalten an den Grundsätzen unseres Gemeinbewesens, seine Rechtlichkeit, seine unermüdete Thätigkeit erwarben ihm unsere vollste Achtung. Infolge seiner hervorragenden Eigenschaften wiederholt an die Spitze der Gemeindeverwaltung berufen, war Dr. v. Newald auch in dieser äußerst schwierigen und verantwortlichen Stellung bemüht, die Interessen der Gemeinde nach jeder Richtung zu wahren und die Beschlüsse des Gemeinderathes getreu zu vollführen. In gleicher Würdigung dieses langjährigen Wirkens werden wir alle, dessen bin ich überzeugt, Herrn Dr. v. Newald unsere Hochachtung und aufrichtigen Sympathien bewahren.“ — Der Vorsitzende erklärt die Sitzung für geschlossen.

— (Prinz Albert von England als Componist.) Die musikalischen Compositionen des verstorbenen Prinz-Genahis von England sind jüngst in einem stattlichen Folio-Bande zur Veröffentlichung

gelaugt. Sie enthalten ungefähr 30 Lieder — alle in deutscher Sprache — zwei Chorale, ein Tebeum, eine Cantate für Chor und Solostimmen und ein kleines Violinstück mit Clavierbegleitung.

— (Der hundertjährige Gedenktag der Geburt Aubers) wird am 30. d. M. in Paris festlich begangen werden. Die komische Oper gibt eine Festvorstellung, für welche vorläufig folgendes Programm angekündigt wird: Der erste Act von „Maurer und Schlosser“ und daran anschließend das Frauenduet aus dem dritten Acte derselben Oper; hierauf folgt die große Scene aus „Manon Lescaut“ mit Fr. Jhaac in der Titelrolle und Herrn Fürst in der Rolle des Desgrienz. Der zweite Theil des Programmes bringt nach Art des „Concert à la cour“ ein von Jules Barbier zusammengesehtes Potpourri, in welchem die hervorragendsten Stücke aus den Arbeiten des Meisters figurieren werden. Diese Fragmente werden von den Künstlern der komischen Oper unter Mitwirkung der Zöglinge des Conservatoriums gegeben werden. Den Schluß der Vorstellung soll eine vom gesammten Künstlerpersonal auszuführende künstlerische Apotheose bilden.

— (St. Agnes-Tag in Rom.) Am Festtage der heil. Märtyrerin Agnes, dem 21. Jänner, bringt das Capitel der Lateranensischen Basilica in Rom dem Papste jährlich zwei weiße Lämmer dar, die es selber von der Kirche St. Agnese erhält. So geschah es auch heuer. Aus der Wolle dieser Lämmer werden die Pallien für die Erzbischöfe gewoben.

— (Schwere Pflicht eines amerikanischen Geschwornen.) Der Amerikaner Charles Mc. Farland aus Washington, der sich zum Vergnügen in Berlin aufhielt, mußte auf eine Kabeldepesche hin sofort nach Hause reisen, um das Geschäft seines Schwagers zu reiten, der als Geschwornener im Guiteau-Prozesse fungiert. Die unglücklichen Geschwornen haben laut den Vorschriften des Gesetzes seit Beginn der Proceßverhandlungen unter strenger Clausur im Hotel gelebt. Sie dürfen das Hotel nicht verlassen, keinen Besuch empfangen und auch keine Zeitungen lesen. Hin und wieder dürfen die Frauen und Kinder zu ihnen, aber stets nur unter Aufsicht eines Beamten. Mitte Dezember vertagte sich das Gericht auf einen Tag, um einem Geschwornen zu ermöglichen, dem Begräbnis seiner Frau beizuwohnen; ein anderesmal mußten die Verhandlungen abbrechen, weil einer der Geschwornen erkrankte. Ertagsgeschworne, wie in Deutschland, kennt man dort nicht und so haben denn die Geschwornen jetzt schon 80 Tage ihrem Geschäfte und ihren Familien fernbleiben müssen. Der mittlere Telegraph zurückberufene Mac Farland wird versuchen, seinem Schwager darin beizustehen, das durch die Abwesenheit des Chefs nahezu ruinierte Geschäft wieder flott zu machen.

Locales.

— (Versetzungs-Bewilligung) Der Minister und Leiter des Justizministeriums hat dem Notar Dr. Emil Burger die angeführte Versetzung von Landstraße nach Gottschee bewilligt.

— (Die Büste weil. des Bischofs Vegat) von Triest (des Vorgängers des kürzlich verstorbenen Bischofs Dobrila) wird unser heimatischer Künstler Fr. Zajec für die Domkirche von St. Just in Triest aus Marmor ausführen.

— (Canonicate in Sarajevo.) Vom hochwürdigsten Erzbischofe in Sarajevo wurden, wie „Zagr. Bist“ schreibt, die hochw. Herren Andr. Friš, Canonicus bei St. Hieronymus in Rom, und Dr. Andr. Jagatič, Redacteur des „Kat. List“, als Canonici in Sarajevo ernannt. Die „Zgodnja Danica“ fügt bei, daß aus Laibach als Canonicus der hochw. Herr Dr. Ant. Jeglič, Subdirector des f. b. Seminars, ernannt wurde und sich bald nach Sarajevo begeben wird. Dem vielgeschätzten hochw. Herrn wünscht man allerseits den allerbesten Erfolg in seinem neuen Ehrenamte und in der neuen Mission, in der es so viel der Arbeit und so wenig der Arbeiter gibt.

— (Der Versuchsgarten der k. k. Lehrer-Bildungsanstalt) hinter der Bierhalle gegen den Südbahnhof ist nunmehr in seinem ganzen Umkreise mit einem geschmackvollen hölzernen Gitter umzäunt. In der Mitte desselben befindet sich ein im Schweizer Stile geschmackvoll und solid ausgeführtes Gartenhaus. Dieser Versuchsgarten gelangt bereits im nächsten Frühjahr zur Benützung der Schüler und Schülerinnen an der k. k. Lehrer-Bildungsanstalt.

— (Krainischer Fischerei-Verein.) Die heurige Saison der künstlichen Fischzucht ist nunmehr abgeschlossen, nachdem vom Fischerei-Verein in Kroisenegg 4000 Forellen, in Zadobrova 5000 Saibling- und beim Kolesiabade 7000 Saibling- und 2000 Bachforelleneier in die daselbst befindlichen Brutapparate eingesetzt worden sind. In Kroisenegg sind aus den meisten gesund verbliebenen Eiern die Fischchen bereits ausgeschlüpft und werden dieselben demnächst mittelst eines Transportgefäßes für Jungfische in einen der beim Kolesiabade aufgestellten Brutapparate übertragen, nachdem der Gradabzabach für das weitere Gedeihen der Fischchen bis zum Verschwinden der Dotterblase vollkommen geeignet ist und überdies an den Brutapparaten sehr

praktische Filter angebracht wurden, durch welche das Wasser im reinsten Zustande in die Apparate gelangt. Da das Kolesiabade nicht weit von der Stadt entfernt und der Weg dahin in gutem Zustande ist, so werden die P. T. Fischereifreunde hiemit höflichst eingeladen, die daselbst aufgestellten Brutapparate mit den darin befindlichen Eiern und theilweise schon ausgeschlüpften Fischchen besichtigen zu wollen. Ferner dient zur erfreulichen Kenntnis, daß in Kroisenegg 1, beim Kolesiabade 3, in Zadobrova 2, Stein 2, Krainburg 2, Steinbüchel 2, Welbes 4, Weissenfels 4, Zoria 4, in Haasberg und Planina je 1, zusammen daher 26 Brutapparate verschiedener Constructionen aufgestellt worden sind, in welchen sich beiläufig 67,000 Saibling-, See- und Bachforelleneier befinden. Diese Daten liefern den Beweis, daß der krainische Fischerei-Verein im ersten Jahre seines Bestandes der übernommenen Aufgabe gewiß die vollste Rechnung getragen hat.

— (Krebsenseuche in der Gurl.) Im vergangenen Jahre war in den Zeitungen von einer Krebsenseuche in Deutschland zu lesen, die da und dort geradezu verheerend auftrat. Damals glaubten wir — schreiben die „Novice“ — daß für unsere heimatischen Krebse keine Gefahr drohe, da ja die Gurl doch weit genug von den verseuchten Gewässern entfernt sei. Aber wir irrten uns. Schon vor circa sieben Wochen bemerkten hiesige Fischer, daß von der Gurker Gegend todte Krebse kommen, und heute sieht man in der Gurl zahlreiche solche Todte. Man sagt, daß wir, wenn es so fortgeht, bald keine Gurker Krebse mehr haben werden, denn die Krankheit beschränkt sich nicht auf eine Stelle allein, sondern ist auf die ganze Gurl ausgebreitet. Wie steht es — fragt das genannte Blatt schließlich — mit den Krebsen in der Kulpa?

— (Aus den Nachbarländern.) Sarah Bernhardt gastiert heute und morgen in Graz, und zwar wird sie als „Cameliendame“ und als „Adrienne Lecouvreur“ auftreten. Trotz der für Graz exorbitanten Preise sind für beide Vorstellungen der Frau Sarah Bernhardt nahezu sämtliche Sitze und Logen im Stadttheater bereits verkauft.

Die „Klagenfurter Zeitung“ schreibt: Wir haben bereits neulich bemerkt, daß von einer Mobilisierung des 27. Infanterieregiments König der Belgier nicht ernstlich die Rede war; ein von Klagenfurt an Wiener Blätter abgefanntes Telegramm hat aber in verschiedenen Kreisen doch eine gewisse Beunruhigung hervorgerufen — wir erklären daher nochmals, daß das Gerücht von einer Mobilisierungsordre erfunden ist. Die wackeren „Belgier“ aus der grünen Steiermark bleiben in Klagenfurt — und hoffentlich recht lange!

— (Literatur.) „Die Geschichte der Pest in Steiermark“ vom Regierungsrathe Herrn Dr. R. Peinlich ist eines jener neueren, die Geschichtskunde fördernden Werke, welche in zahlreichen Daten, Quellenangaben und Nichtigstellungen dem Geschichtsfreunde ein ebenso reiches als wertvolles Material bieten. Dieses zwei Bände umfassende vortreffliche Werk ist jetzt zu dem Preise von 2 fl. 50 kr. erhältlich.

* Alles in dieser Rubrik Angezeigte ist zu beziehen durch die hiesige Buchhandlung Jg. v. Kleinmayr & Fed. Bamberg.

Neueste Post.

Original-Telegramme der „Laib. Zeitung.“

Bukarest, 26. Jänner. Die Kammer verwarf mit 65 gegen 17 Stimmen das vorgeschlagene anlässlich der Debatte über den österreichisch-rumänischen Zwischenfall von Joneſco beantragte Labels-votum.

Paris, 26. Jänner. Die Kammer verwarf, nachdem mehrere Redner theils für beschränkte, theils unbeschränkte Revision der Verfassung gesprochen, mit 298 gegen 173 Stimmen das Amendement Barodets auf gänzliche Revision. Gambetta verteidigte sodann unter dem Beifalle der Kammer in längerer Rede das Listenscrutinium.

Wien, 26. Jänner. (Officiell.) Vom Generalcommando in Sarajevo und vom Truppencommando für Dalmatien und die Herzegowina sind Gesichtsberichte nicht eingelaugt. Aus Trebinja wird am 25. d. M. der durch Sprengung eines Blutgefäßes erfolgte Tod des Oberstlieutenants Thomas Dotlic des 16. Infanterieregiments gemeldet.

Budapest, 25. Jänner. Die erste Sitzung der ungarischen Delegation findet, wie die „Ungarische Post“ meldet, Samstag, den 28. d. M., nachmittags um 5 Uhr statt. — Derselben Quelle zufolge verließ Se. Majestät der Kaiser dem Ministerialrath im Honvéd-Ministerium Stefan v. Molnár den Leopold-Orden. Die Ernennung desselben zum Obergespan des Zempliner Comitates wird demnächst gleichfalls publiciert werden.

Budapest, 26. Jänner. (Abgeordnetenhaus.) In der heutigen Sitzung des Abgeordnetenhauses wurde die Wahl eines fehlenden Mitgliedes in den Schlußrechnungs- und Wehrausschuß vorgenommen. Das Resultat wird am Schlusse der Sitzung bekannt gegeben werden. Hierauf wurde das siebente Verzeichnis der Petitionen verlesen. Sodann begann die Specialdebatte über das Budget.

Paris, 26. Jänner. General Fergemol wurde zum Obercommandanten des tunesischen Expeditionscorps ernannt.

Washington, 25. Jänner. (Process Guitau.) Nach dem anderthalbstündigen, alle auf das vorliegende Verbrechen bezüglichen Geseßstellen bündig und sorgfältig darlegenden, die Zeugenaussagen pro und contra hervorhebenden Resumé des Richters zog sich die Jury zurück. Nach mehr als einstündiger Berathung wieder erscheinend, verkündete der Obmann der Jury das Verdict, welches Guitau des an dem Präsidenten Garfield begangenen Mordes schuldig erkennt.

Handel und Volkswirtschaftliches.

Rudolfswert, 24. Jänner. Die Durchschnitts-Preise stellten sich auf dem heutigen Markte wie folgt:

	fl.	kr.		fl.	kr.
Weizen pr. Hektoliter	9	59	Eier pr. Stück	—	11
Korn	6	51	Milch pr. Liter	—	8
Gerste	6	34	Rindfleisch pr. Kilo	—	48
Hafer	3	41	Kalbsteisch	—	60
Halbfrucht	7	58	Schweinefleisch	—	56
Heiden	5	21	Schöpfensfleisch	—	—
Hirse	—	—	Hähnchel pr. Stück	—	30
Kukuruz	6	34	Lauben	—	20
Erdäpfel pr. Meter-Str.	2	28	Hen pr. 100 Kilo	—	—
Linzen pr. Hektoliter	—	—	Stroh 100	—	—
Erbsen	—	—	Holz, hartes, pr. Cubit-Meter	2	71
Rindschmalz pr. Kilo	—	80	— weiches	—	—
Schweineschmalz	—	80	Wein, roth-, pr. Hektolit.	16	—
Specd, frisch,	—	60	— weißer,	10	—
Specd, geräuchert,	—	80			

Verstorbene.

Den 25. Jänner. Josefa Jallie, Greislerstochter, 17 J., Karlsstädterstraße Nr 14, Gehirnentzündung. — Maria Subnik, Wirtstochter, 3 Wochen, Grubergasse Nr. 4, Fraisen.

Theater.

Heute (ungerader Tag) Benefizvorstellung des Herrn Friedrich Erl: Margarethe (Faust). Große Oper in fünf Acten (nach Goethe) von Gounod.

Meteorologische Beobachtungen in Laibach.

Jänner	Zeit der Beobachtung	Barometerstand in Millimetern auf 0° C. reduziert	Lufttemperatur nach Celsius	Wind	Richtung des Himmels	Niederschlag in Millimetern
26.	7 U. Mg.	754.98	— 5.4	windstill	Nebel	—
	2 „ N.	753.76	— 3.4	N. schwach	trübe	0.00
	9 „ Ab.	754.20	— 5.8	N. schwach	heiter	—

Tagüber neblig, abends Aufheiterung. Das Tagesmittel der Temperatur — 4.9°, um 3.3° unter dem Normale.

Verantwortlicher Redacteur: Ottomar Bamberg.

Dankfagung.

Für die von zahlreichen Leidtragenden dem gestern zur Erde befristeten bisherigen zweiten Lehrer an der evangel. Gemeindefchule, Herrn

Samuel Diebold,

ermiefene letzte Ehre fühlt sich die unterzeichnete Gemeindevorsteherung verpflichtet, im eigenen und im Namen des tief gebeugten Vaters hiemit den herzlichsten Dank auszusprechen. Insbesondere aber danken wir noch den geehrten Herren Vorgesetzten und Collegen des Verstorbenen vom Lehrstande und den Herren Sängern vom Männerchore der philharmonischen Gesellschaft.

Laibach am 27. Jänner 1882.

Presbyterium der evangel. Gemeinde.

Eingefendet.

Gekündigte Engagements

von Banken werden von uns coulant übernommen. Zuschriften mit Aufgabe der Effecten und Depots erbeten. Auf Anfragen werden Rathschläge gern ertheilt. (412) 6-3
Redaction: „Der Kapitalist“, Wien, I., Kohlmarkt Nr. 6.

Wichtige Nachricht. Ich erfahre, daß einige Fälscher durch den Tod des berühmten Prof. Hieronymus sich als die alleinigen Besizer des Receptes zur Bereitung des blut-erneuernden Pagliano-Syrups ausgeben; nichts ist falscher! Derartige Angaben, die bloß Mißtrauen im Publicum erwecken, müssen mit Berachtung von jedem ehrlichen Menschen zurückgewiesen werden. Ich bin genöthigt, das Publicum zu versichern, daß ich der alleinige Besizer vom echten blut-erneuernden, einzig allein in Italien, Frankreich und Oesterreich patentierten Pagliano-Syrup bin. Wer daher sich dieses Medicament (dem Tausende und Tausende von Personen das Leben und die wiedererlangte Gesundheit verdanken), verschaffen will, möge sich ausschließlich an folgende Adresse wenden: Professor Alberto Pagliano, Palais „Teatro Pagliano“ in Florenz. (402) 4-1

„Der Courssturz.“ Was ist unbedingt zu kaufen? Besprochen in der letzten Samstag erschienenen Nummer des Journals „Der Kapitalist“, Redaction Wien, I., Kohlmarkt Nr. 6. Aufhebung auf Verlangen. Anfragen werden sofort beantwortet. (388) 6-4